



Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Grundschule Gersbach/Windsberg/Winzeln“, hat seinen Sitz in Pirmasens-Winzeln und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat den Zweck, alle Schüler der Grundschule Gersbach/Windsberg/Winzeln – im Einvernehmen mit der Schule – sowohl ideell als auch materiell hinsichtlich der der Schule obliegenden Aufgaben zu fördern.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Grundschule Gersbach/Windsberg/Winzeln.
2. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Jeder, der die Schule als Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler oder Freund unterstützen und fördern will, kann Mitglied werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) durch den Vereinsvorstand.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die Vorstandschaft.

3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, wobei der Jahresbeitrag und die Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod und Ausschluss durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, möglich. Sie muss bis spätestens 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Ausschluss als Vereinsmitglied ist durch einen mit zwei Drittel Mehrheit zu fassendem Beschluss der Vorstandschaft möglich bei,
 - a) Zahlungsverzug des Mitgliedbeitrages von mindestens einem Jahr.
 - b) Vorliegen vereinschädigender oder die Schule schädigende Gründe.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 – Der Vorstand

1. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; davon dürfen jedoch der zweite und dritte Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 – Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) Dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden (Vorstand);
 - b) dem Schriftführer, dem zugleich das Amt für die Öffentlichkeitsarbeit obliegt;
 - c) dem Kassenwart und
 - d) mindestens einem, höchstens jedoch fünf Beisitzern.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf die gleiche Zeitdauer sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

3. Mit einfacher Stimmenmehrheit werden die Beschlüsse der Vorstandschaft gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des ersten Vorsitzenden.
4. Der Schulleiter, sein Stellvertreter, der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vorstandschaft teil.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens ein Mal im Jahr, zwischen den Herbst- und den Weihnachtsferien, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) die Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Jahreskassenprüfungsberichtes und die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) die Festlegung des Jahresbeitrages und
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Dabei müssen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Versammlungstag fünf volle Kalendertage liegen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10 – Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden schriftlich nieder gelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 – Heimfall des Vermögens

1. Stellt der Verein seine Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen der Stadt Pirmasens als Schulträger zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und der Grundschule Gersbach/Windsberg/Winzeln dienende Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Ausstattung der Schule und ihre Veranstaltungen.
2. Bei Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit hat die Stadt Pirmasens das ihr zuvor zugefallene Vermögen wieder dem Verein oder seinem Rechtsnachfolger zur Verfügung zu stellen.

§ 12 – Gültigkeit der BGB-Vorschriften

Bei Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich dieser Satzung sowie darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 13 – Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2.4.1992 beraten, einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wurde am 23.10.2002 in einer Mitgliederversammlung einstimmig geändert.

66954 Pirmasens, 23.10.2002